

**Einwohnerinformation zur Sitzung 08/2021 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 15.11.2021 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.10.2021
2. Einwohnerfragestunde (Holzbacher Bürger/innen können Fragen zu den
Angelegenheiten der Gemeinde stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.)
3. Satzung zur Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Holzbach
4. Verkauf von Baugrundstücken „An der Linnekaul 2. BA“
5. Bauantrag Erweiterung landwirtschaftliche Halle
6. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.10.2021
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 08/2021 am 15.11.2021

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.10.2021

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 07.10.2021 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Einwohnerfragestunde

Abgesehen von den Ratsmitgliedern ist kein Bürger anwesend.

Es werden keine Fragen oder Anregungen vorgetragen.

Top. 3. Satzung zur Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Holzbach

Mit der Fusion der Verbandsgemeinden Simmern und Rheinböllen zum 01.01.2020 wurden erhebliche inhaltliche Unterschiede in den von den Ortsgemeinden und Städten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen beschlossenen Satzungen festgestellt.

Der Gemeinde- und Städtebund hat mit Stand vom 17.07.2015 eine neue Mustersatzung zur Erhebung von Hundesteuer erarbeitet. Zur ordnungsgemäßen Sachbearbeitung sollte die neue Hundesatzung in Anlehnung an diese Mustersatzung in allen Gemeinden möglichst gleichen Inhaltes sein.

Die wichtigsten Änderungen in den neuen Satzungen sind:

1. Einheitliche Verfahrensweisen über die Festlegung der Höhe der Hundesteuer über die Haushaltssatzung (damit kann der Gemeinderat eine Änderung der Höhe der Hundesteuer im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses neu festlegen, ohne dass dies eine Satzungsänderung zur Folge hätte)
2. Allgemeiner Wegfall der Zwingersteuer
3. Vereinheitlichungen in Bezug auf die Steuerbefreiungen (neuer Katalog mit Aufnahme von Schweißhunden)
4. Hundesteuermarken sind in den Ortsgemeinden nicht mehr vorgesehen. (Ausgenommen sind die Städte Rheinböllen und Simmern)
5. Wegfall der Hundeversteigerungen bei unerfolgreicher Beitreibung der Beiträge

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Holzbach beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Hundesteuer zum 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis: dreizehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Verkauf von Baugrundstücken „An der Linnekaul 2. BA“

Derzeit befinden sich im Baugebiet An der Linnekaul sechs erschlossene, unbebaute Grundstücke im Eigentum der Gemeinde. Der Gemeinderat erörtert die mögliche Vermarktung der Baugrundstücke.

Nach ausgiebiger Beratung besteht im Gemeinderat Einvernehmen darüber, dass im Jahr 2022 eine begrenzte Zahl von Baugrundstücken veräußert werden soll und das der Kaufpreis unverändert 90 € pro qm beträgt. Sofern die Zahl der Grundstücksinteressenten höher ist als die Zahl der zu veräußernden Grundstücke, wird der Gemeinderat entscheiden, wie bzw. wem die Grundstücke zugeteilt werden.

Erster Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Holzbach wird im Jahr 2022 bis zu zwei ihrer Baugrundstücke im Baugebiet An der Linnekaul verkaufen.

Abstimmungsergebnis: drei Ja-Stimmen, neun Nein-Stimmen, eine Enthaltung

Zweiter Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Holzbach wird im Jahr 2022 maximal eines ihrer Baugrundstücke im Baugebiet An der Linnekaul verkaufen.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Top. 5. Bauantrag Erweiterung landwirtschaftliche Halle

Der Vorsitzende informiert über einen vorliegenden Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlich genutzten Halle im Außenbereich (Am Wasem, Flur 3, Nr. 185). Im Rat besteht Einvernehmen darüber, dass keine Gründe erkennbar sind, die der Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen entgegenstehen.

Top. 6. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

- Der Vorsitzende informiert über die Termine für die Wahl des Landrates des Rhein-Hunsrück-Kreises (16.01.2022 und gegebenenfalls Stichwahl am 30.01.2022) sowie die Absicht, den Wahlvorstand durch die Ratsmitglieder zu besetzen.
- Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass die für den 05.12.2021 im Gemeindehaus vorgesehene Senioren-Adventsfeier angesichts der aktuellen Pandemiesituation nicht stattfinden soll.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 08/2021 am 15.11.2021

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.10.2021

Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 07.10.2021 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Grundstücksangelegenheiten

Die Gartenfläche Flur 5 Nr. 3-11 (etwa 10,00 ar) ist derzeit verpachtet. Die Pächterin möchte den Pachtvertrag beenden. Gegenüber dem Vorsitzenden hat ein Holzbacher Bürger sein Interesse bekundet, diese Gartenfläche und einen Teil der angrenzenden Fläche (Flur 5 Nr. 3-11) zu pachten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung einer Teilfläche von etwa 30,00 ar des Grundstückes Flur 5 Nr. 3-11 zu. Die wesentlichen Parameter des Pachtvertrages sollen denen entsprechen, die in den bestehenden landwirtschaftlichen Pachtverträgen der Gemeinde üblicherweise vereinbart wurden.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, zwei Enthaltungen

Top. 3. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

,/,

Satzung
der Ortsgemeinde Holzbach
über die Erhebung der Hundesteuer
vom 15.11.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

- 1. Rasse

2. Geburtsdatum

3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und entsprechend Absatz 2, Satz 1.

§ 5

Steuersatz

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 kann ein erhöhter Steuersatz erhoben werden.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Gefährliche Hunde

(1) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert versteuert.

(2) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(3) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, für die Folgejahre jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz. Zur Anerkennung und Kenntlichmachung von Schweißhunden anerkannter Führerinnen und Führer vgl. auch § 43 der Landesjagdverordnung.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerbefreiung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 9

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens einen Hund.

(2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerermäßigung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 06.09.2011 außer Kraft.

55469 Holzbach, __.__._____

(Heinz-Jürgen Scherer)

Ortsbürgermeister